

PB 3935

H GZ

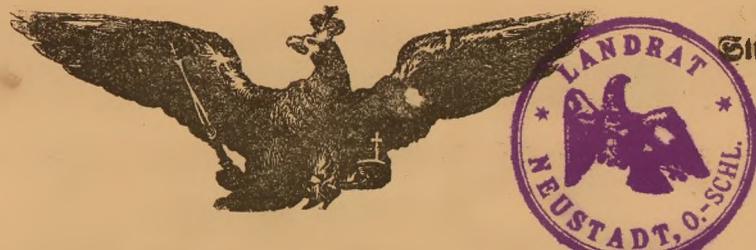
215 /111





Jahrgang 1920.

Stück 1.



Neustädter Kreisblatt.

Preis 1,70 Mark für
das Halbjahr einschl.
der Zeitungsgebühr.

Neustadt, den 1. Januar 1920.

Erscheint wöchentlich (Donnerstag). Inf.-Gebühr für die ein-
spaltige Petitzelle 15 Pf.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

of 4260

Ablieferungsprämie und Erhöhung der Mehl- und Brotpreise.

Teleg r a m m.

Landes-Getreideamt drahtet: Nationalversammlung hat gestern (29. d. Mts.) Gewährung von Ablieferungsprämiens an Landwirte für Brotgetreide und Gerste nach Vorschlag der Reichsgetreidestelle beschlossen. Prämie beginnt bei Erfüllung von 70 % des Lieferungssolls mit 2 Mt. pro Zentner und steigt in Staffeln von zunächst 10, alsdann 5 % um 2 Mt. bzw. 2,50 Mt. bis 15,00 Mt. bei Erfüllung von 110 % des Lieferungssolls. Zahlung der Prämie erfolgt jeweils rückwirkend für jeden Zentner der überhaupt abgelieferten Gesamtmenge.

Zur Deckung der Prämien werden Mehlpreise der Reichsgetreidestelle um 46,50 Mt. für den Doppelzentner ab 1. Januar erhöht.

Selbstwirtschaftende Kommunalverbände müssen als Beitrag zur Deckung der Prämien 28,00 Mt. für jeden Doppelzentner des zur Selbstwirtschaft für die Zeit nach dem 31. Dezember erworbenen Getreides an die Reichsgetreidestelle zahlen. Entsprechende Erhöhung der Mehl- und Brotpreise muß in allen Kommunalverbänden für die Zeit ab 1. Januar sofort erfolgen.

Näheres Rundschreiben folgt.

Regierungspräsident.

Vorstehendes ist auf ortsbüliche Weise sofort bekannt zu machen.

Die neu festzusetzenden Höchstpreise für Mehl und Brot werden bald nach der Festsetzung, die näheren Bestimmungen über die Lieferungsprämie nach Eingang des angekündigten Rundschreibens bekannt gegeben werden.

Neustadt, den 23. Dezember 1919.

Der Kreisausschuß. Kreisgetreidestelle.

d 2886

Spruchkammer Neustadt für Land- und Forstwirtschaft.

Auf Grund des § 15 Abs. 6 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 in Verbindung mit dem Handelsministerialerlaß vom 22. März 1919 — §. M. Bl. S. 118 — wird beim Schlichtungsausschuß Cosel für den Kreis Neustadt O.-S. eine besondere Abteilung (Spruchkammer) für Land- und Forstwirtschaft gebildet, in die ich nachgenannte ständige Vertreter und Stellvertreter berufen habe.



Betreter der Arbeitgeber:

1. Erbscholtiseibesitzer Langsch in Dittersdorf, Kreis Neustadt,
2. Rittergutsbesitzer Dr. Lach in Twardawa, Kreis Neustadt,

Stellvertreter:

3. Rittergutsbesitzer Finsterbusch in Niegendorf, Kreis Neustadt,
4. Oberinspizitor Gohla in Wiesegräfl., Kreis Neustadt,

Betreter der Arbeitnehmer:

1. Arbeiter Josef Maser in Kröschendorf, Kreis Neustadt,
2. Förster Thürmer in Langenbrück, Kreis Neustadt,

Stellvertreter:

3. Maschinenführer Emil Schulz in Wiesegräfl., Kreis Neustadt,
4. Wiesenmeister Wieschollek in Schartowitz, Kreis Neustadt.

Oppeln, den 22. Dezember 1919.

Der Regierungspräsident.

d. 7668

Am 26. November 1919 zwischen $6\frac{1}{4}$ und $6\frac{1}{2}$ Uhr früh ist die Witwe Marie Malik aus Gr. Stanisch in der Nähe des Bahnhofes Woszowska von 2 oder 3 unbekannten Männern erschossen worden. Die Täter wollten die Frau anscheinend berauben, sind aber von hinzukommenden Personen geführt worden. Sie trugen Anzüge aus selbgrauem Tuch.

Ich fordere zur Nachsuchung nach den Tätern auf und sichere eine Belohnung von

3000 Mark

demjenigen zu, der die Täter so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann. Eine erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Ich ersuche, nach den Tätern zu fahnden und irgendwelche zweckdienliche Mitteilungen unmittelbar an das a. o. Kriegsgericht in Oppeln A. B. K. B. L. 1011/19 zu machen.

Oppeln, den 9. Dezember 1919.

Der Regierungspräsident.

R 5054

Die Verfolgung der Milchverfäßer steht insofern auf Schwierigkeiten, als die Milcherzeuger die Milchkannen nicht plombieren. Dadurch ist die Milch auf dem oft langen Transportwege ohne Schutz gegen Verwässerung. Das für die Plomben erforderliche Blei dürfte bei gutem Willen unschwer zu beschaffen sein. Ich ersuche, die Milcherzeuger im dortigen Kreise anzuweisen, die Milchkannen von nun an stets mit Plomben zu versehen.

Oppeln, den 19. Dezember 1919.

Der Regierungspräsident.

Stobbe.

Vorstehendes ersuche ich auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Neustadt, den 30. Dezember 1919. **Der Kreisausschuß. Wirtschaftsamt.**

a 7614

Bekanntmachung.

Ein Recht, einen Wasserlauf in einer der im § 46 des preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 bezeichneten Arten zu benutzen, das nach § 379 a. a. D. aufrechterhalten bleibt, erlischt mit Ablauf von 10 Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (d. i. 1. Mai 1914), wenn nicht vorher seine Eintragung in das Wasserbuch beantragt ist.

Nach § 11 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 erlöschen in gleicher Weise Fischereirechte, die nicht dem Eigentümer des Gewässers zustehen, mit Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes, d. i. 10. April 1917, soweit die Rechte zu diesem Zeitpunkte bestanden haben, falls nicht vorher die Eintragung ins Wasserbuch beantragt wird.

Auf Rechte, die im Grundbuch eingetragen sind, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Gemäß § 380 Abs. 2 des Wassergesetzes und § 11, Abs. 2 des Fischereigesetzes werden Interessenten hierdurch auf die rechtzeitige Stellung der erforderlichen Anträge hingewiesen.

Oppeln, den 28. November 1919.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

17860

- 3 -

Auf Grund des § 40 Abs. 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksausschuss beschlossen, für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1920 es hinsichtlich des Beginns der Schonzeit für Virel-, Hasel- und Fasanenhennen bei dem gesetzlichen Termin (1. Februar) zu belassen.

Oppeln, den 10. Dezember 1919.

Der Bezirksausschuss zu Oppeln.

17860
Nr. 1. Arbeiter- und Angestelltenausschüsse in der Land- und Forstwirtschaft.

Der Herr Regierungspräsident in Oppeln weist auf die Beachtung der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (R.-G.-Bl. S. 1456) hin, nach der die Bildung von Arbeiter- und Angestelltenausschüssen auch für land- und forstwirtschaftliche Betriebe eingeführt worden ist, und ersucht die land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeber, soweit dies noch nicht geschehen ist, die Wahl dieser Ausschüsse (siehe Sonderbeilage 1 zu Stück 18 des Amtsblattes der Regierung zu Oppeln) nunmehr bald zu veranlassen.

Neustadt, den 23. Dezember 1919.

Der Landrat.

Nr. 2. Bekämpfung des Schleichhandels.

Im Kreise Neustadt O.-S. war bisher das Mitglied des Arbeiterrates, Herr Josef Kluger in Neustadt O.-S. durch den Herrn Reichs- und Staatskommisar ermächtigt, den Schleichhandel zu kontrollieren, und er war mit Vollmacht versehen. Infolge anderweiter Regelung der Bekämpfung des Wuchers und Schleichhandels ist die Vollmacht eingezogen worden. Die Ermächtigung erlischt am 31. d. Mts.

Neustadt O.S., den 24. Dezember 1919.

Der Vorsthende des Kreisausschusses.

17860
**Nr. 3. Nachweis der Kartoffellieferungen.
Einsendung der Bezugsscheinabschnitte 2.**

Den Landwirten werden nur diejenigen Kartoffelmengen auf ihr Lieferungssoll angerechnet, die durch den Bezugsscheinabschnitt 2 von ihnen belegt werden, — im Stadtbezirk Neustadt O.S. durch Kartoffellarten —. Die Bezugsscheinabschnitte sind bald nach der Lieferung der Ortsbehörde abzugeben, die sie unverzüglich hierher einzureichen hat. Bis jetzt haben noch nicht alle Ortsbehörden die Bezugsscheinabschnitte eingereicht. Ich erwarte, daß dies nunmehr umgehend erfolgt.

Die von den Landwirten an den Kommissionär direkt gelieferten Kartoffeln werden von diesem hierher gemeldet, worauf die Abrechnung erfolgt.

Neustadt O.S., den 24. Dezember 1919. Der Vorsthende des Kreisausschusses.

17860
N r o r d n u n g .

Auf Grund des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 21. Januar 1915 und der vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen werden für den Kreis Neustadt O.S. mit Ausnahme des Stadtbezirks Neustadt O.S. folgende

H ö c h s t p r e i s e

festgesetzt:

Roggenmehl	51	Pfg.	für das	$\frac{1}{2}$	kg,
Weizenmehl	55	"	"	$\frac{1}{2}$	kg.

Diese Preise gelten für den **Kleinhandel**, das ist die unmittelbare Abgabe an den Verbraucher.

Roggenbrot	108	Pfg.	für 1	kg,
"	216	"	2	kg,
"	260	"	2400	gr.

Semmel: für 1 Semmel von 75 gr 13 Pfg.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. bestraft.

Vorstehende Anordnung tritt am 5. Januar 1920 in Kraft.

Die Anordnung vom 11. November 1919 — Kreisblatt Stück 46 Seite 643 — tritt mit Ablauf des 4. Januar 1920 außer Kraft.

Neustadt O.-S., den 30. Dezember 1919.

Der Kreisausschuss.
Graf v. Seheer-Thoß. Lange. Menzler.

Vorstehende Anordnung ist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Neustadt, den 30. Dezember 1919. **Der Kreisausschuss. Kreisgetreidesetze.**

Nr. 5. H. Nr. 1849

Bekanntmachung

betreffend die Einreichung der Umsatzsteuer-Erläuterung für das Kalenderjahr 1919.

Auf Grund des § 17 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes und der §§ 45 und 51 der Ausführungsbestimmungen dazu werden die zur Entrichtung der allgemeinen Umsatzsteuer verpflichteten gewerbetreibenden Personen, Gesellschaften und sonstigen Personenoereinigungen im Kreise Neustadt, mit Ausnahme der Städte Neustadt, Oberglogau und Bühl, aufgefordert, die vorgeschriebenen Erklärungen über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte im Kalenderjahr 1919 bis spätestens **31. Januar 1920** dem unterzeichneten Umsatzsteueramt schriftlich einzureichen oder die erforderlichen Angaben an Amtsstelle mündlich zu machen.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues sowie der Bergwerksbetrieb. Die Absicht der Gewinnerzielung ist nicht Voraussetzung für das Vorliegen eines Gewerbebetriebes im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

Die Steuer wird auch erhoben, wenn und soweit die steuerpflichtigen Personen usw. Gegenstände aus dem eigenen Betriebe zum Selbstgebrauch oder Verbrauch entnehmen. Als Entgelt gilt im letzteren Falle der Betrag, der am Orte und zur Zeit der Entnahme von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegt.

Von der allgemeinen Umsatzsteuer sind diejenigen Personen usw. befreit, bei denen die Gesamtheit der Entgelte in einem Kalenderjahr nicht mehr als 3000 Mk. beträgt.

Die Nichteinreichung der Erklärung zieht eine Ordnungsstrafe bis zu 150 Mk. nach sich.

Wer über den Betrag der Entgelte wissentlich falsche Angaben macht und vorsätzlich die Umsatzsteuer hinterzieht oder einen ihm nicht gebührenden Steueroort teil erschleicht, wird mit einer Geldstrafe bis zum 20 fachen Betrage der gefährdeten oder hinterzogenen Steuer bestraft. Kann der Steuerbetrag nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 100 Mk. bis 100000 Mk. ein.

Der Versuch ist strafbar.

Wegen des Umsatzes aus dem Pferde- und Schweinehandel, dessen Angabe in der Umsatzsteuererklärung in früheren Jahren häufig unterblieben ist, werden die steuerpflichtigen ganz besonders hierauf hingewiesen.

Zur Einreichung der Erklärung sind Vordrucke zu verwenden. Sie können bei dem Gemeindevorstand des Betriebsortes kostenlos entnommen werden. Auch das unterzeichnete Umsatzsteueramt hält Vordrucke vorrätig.

Die verspätete Einreichung der Erklärung zieht die Erhebung eines Zuschlages bis zu 10 % der festgesetzten Steuer nach sich, wenn der Steuerpflichtige nicht innerhalb der eingangs erwähnten Frist die Fristverlängerung zur späteren Einreichung der Erklärung beim Umsatzsteueramt beantragt hat.

Die Abgabe der Erklärung kann auch durch Geldstrafen erzwungen werden, unbeschadet der Befugnisse des Umsatzsteueramts, die Veranlagung auf Grund schätzungsweiser Ermittelung vorzunehmen.

Neustadt O.S., den 15. Dezember 1919.

Der Kreisausschuss. Umsatzsteueramt.

J. V.: Danelmann.

Nr. 6. In der Woche vom 4. bis 10. Januar 1920 werden neben der auf Fettkarten veransagten Butter für die Versorgungsberechtigten 125 gr Margarine je Kopf ausgegeben. Der Verkaufspreis beträgt 5,80 Mark für 1 Pfund, für 125 gr 1,45 Mark. Für die Gemeinden und Gutsbezirke erfolgt die Ausgabe wie bisher in der Lebens- und Futtermittelaußabestelle in Neustadt nur Freitag und Sonnabend, den 2. und 3. Januar.

Neustadt, den 30. Dezember 1919.

Der Kreisausschuss. Kreisfettstelle.

L 4499

Nr. 7. Vom 15. Dezember 1919 ab bis einschl. 18. Januar 1920 sind an die Viehhälter an Hauzuschlag zu zahlen:

bei Kindern . . .	Mr. 48,—
bei Külbbern . . .	" 87,—
bei Schafen . . .	" 54,—
bei Pferden usw. . .	" 33,—

je Bentner Lebendgewicht.

Auf die Kreisblattbekanntmachung vom 1. Dezember 1919 (Seite 702 des Kreisblattes) wird Bezug genommen.

Vorstehendes ist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Neustadt, den 22. Dezember 1919.

Der Kreisausschuss. Wirtschaftsamt.

L 4738

Nr. 8. Betrifft Petroleum für die ländliche Bevölkerung.

Für den Monat Dezember d. Jz. sind den Ortsbehörden des Kreises größere Petroleummengen überwiesen worden. Die Lieferung erfolgt in den ersten Tagen des Monats Januar 1920.

Voraussichtlich wird es auch möglich sein, die zur Verteilung im Dezember zur Verfügung stehenden Mengen im Monat Januar gleichfalls auszugeben. Die ländliche Bevölkerung wird damit in den Stand gesetzt werden, erhebliche Schwierigkeiten, die sich der Ablieferung der landwirtschaftlichen Produkte in der Winterzeit bisher entgegengestellt haben, zu überwinden, und es wird damit der Landwirtschaft ein weiteres Mittel an die Hand gegeben, die Pflichtablieferungen auf dem Gebiete der Ernährungswirtschaft ausreichend zu erfüllen. Um diesen Zweck zu erreichen, hat das Reichswirtschaftsministerium bestimmt, daß vornehmlich solchen Gemeinden reichlich Petroleummengen zu Beleuchtungszwecken zugeschürt werden, die bei der Pflichtablieferung ihrer Aufgabe gerecht geworden sind. Gemeinden, die in dieser Beziehung bisher häufig gewesen sind, in den Genuss reichlicher Petroleummengen zu setzen, liegt kein Anlaß vor, und diesen Gemeinden wird solange nur die Hälfte des freigestellten Petroleums zugeschürt werden, bis sie ihre Pflichtablieferung an Brotgetreide, Hafer, Kartoffeln usw. ausreichend erfüllt haben.

Gemeinden, die in dieser Beziehung sich der Zwangswirtschaft gegenüber unmittelbar passiv verhalten haben, werden in Zukunft mit Petroleum nicht mehr beliefert werden.

Wir ersuchen die Ortsbehörden des Kreises, Vorstehendes durch Aushang zur Kenntnis der Bevölkerung zu bringen.

Neustadt, den 29. Dezember 1919.

Der Kreisausschuss. Wirtschaftsamt.

L 4177

Nr. 9. Nach der Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 26. November 1919 (Seite 1903 des R.-G.-Bl.) erhalten die Viehhälter vom 1. Dezember d. Jz. an von dem Hauzuschlag $\frac{6}{10}$, nicht mehr $\frac{1}{8}$.

Vorstehendes ist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Neustadt, den 22. Dezember 1919.

Der Kreisausschuss. Wirtschaftsamt.

d. 7601

Nr. 10. Diejenigen Firmen, Behörden n. s. w., welche Kriegsgefangene beschäftigt haben, ersuche ich, alles darauf bezügliche urkundliche Material sorgfältig aufzubewahren. Es ist nicht ausgeschlossen, daß nach dem Inkrafttreten des Friedensvertrages auf dieses urkundliche Material zurückgegriffen wird.

Neustadt O.-S., den 16. Dezember 1919.

Der Landrat.

A.7542

- 6 -

Nr. 11.

Reichs- und Staatschuldbuch.

Auf die wiederholten Veröffentlichungen der Vorteile, die die Benutzung des Reichs- und Staatschuldbuchs bietet, weise ich hiermit wiederholt hin.

Neustadt O.S., den 19. Dezember 1919.

Der Landrat.

A.7580

Nr. 12. Zu der letzten Zeit häufen sich die Fälle, in denen Betrüger mit echten oder gefälschten Ausweisen sich als heimkehrende Kriegsgefangene ausgeben und versuchen, von den Durchgangslagern und Bezirkskommandos Entlassungsgeld, achtwöchentliche Gebühren und Entlassungsanzug zu erhalten. Diese Versuche sind in vielen Fällen geglückt. Zur planmäßigen Verhinderung und Verfolgung solcher Betrugsversuche sind bei der Reichswehrbesehllstelle in Berlin eine Fahndungszentrale und bei den Generalkommandos, Durchgangslagern, Bezirkskommandos und Lazaretten Fahndungsstellen eingerichtet worden. Zur Identifizierung zweifelhafter Personen werden diese militärischen Fahndungsstellen die Auskunft der Ortspolizeibehörden einholen. Selbst bei eingehendster Nachforschung müssen die Ortspolizeibehörden solche Anfragen der Fahndungsstellen **nachgehend** beantworten, da bis zum Eintreffen des Ergebnisses der polizeilichen Nachforschungen die heimkehrenden Kriegsgefangenen nicht abgeserigt werden können und ihre Rückkehr in die Heimat sonst verzögert wird.

Neustadt O.S., den 23. Dezember 1919.

Der Landrat.

A.7589

Nr. 13. Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, festzustellen, ob sich in ihren Amtsbezirken noch rumänische oder bessarabische Zivilgesangene befinden, die in Deutschland zurückbleiben wollen, und deren Ausweisung nicht in Frage kommt. Gegebenenfalls ist mir davon unverzüglich Anzeige zu machen.

Ich weise hierbei auf die Wichtigkeit der Nachforschung nach Angehörigen feindlicher Staaten hin, da nach Artikel 222 des Friedensvertrages die deutsche Regierung verpflichtet ist, gegen alle deutschen Bewohner oder Privatpersonen vorzugehen, die etwa die Unwesenheit von Angehörigen einer alliierten oder assoziierten Macht verheimlicht oder es schulhaft unterlassen haben, sie nach erlangter Kenntnis anzugezeigen.

Zu diesen Mächten gehören Vereinigte Staaten von Amerika, Britisches Reich, Frankreich, Italien, Japan, Belgien, Bolivien, Brasilien, China, Cuba, Ecuador, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Liberia, Nicaragua, Panama, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, Serbien, Kroatien, Slaavonien, Siam, Tschecho-Slowakai und Uruguay.

Neustadt O.S., den 29. Dezember 1919.

Der Landrat.

A.7588

Belgische Kriegsgefangene.

Die belgische Regierung hat unter dem Vorgeben, daß die deutsche Regierung entgegen dem Waffenstillstandsabkommen belgische Kriegsgefangene zurückgehalten habe und noch verborgen hielt, 30 deutsche Kriegsgefangene vom Abtransport in die Heimat ausgeschlossen. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß sich ohne Wissen und Willen der Behörden noch belgische Kriegsgefangene in Deutschland herumtreiben, deren schnelle Ermittlung und Festnahme im Interesse unserer Kriegsgefangenen unbedingt erforderlich ist. Ich fordere daher alle Ortspolizeibehörden auf, in ihren Amtsbezirken nach belgischen Kriegsgefangenen nachzuforschen und mir gegebenenfalls sofort Anzeige zu erstatten.

Neustadt O.S., den 29. Dezember 1919.

Der Landrat.

A.7639

Nr. 15. Bekleidungsstücke für Kriegsgefangene fremder Kontingente sind von den einzelnen Arbeitsstellen durch die Revisionsoffiziere bei der zuständigen Bewachungskompanie, bezw. Bataillonen anzufordern, von wo aus nach Maßgabe des Vorrates Buteilung erfolgt.

Neustadt O.S., den 23. Dezember 1919.

Der Landrat.

S3645

Nr. 16. In Zellin hiesigen Kreises ist unter dem Klauenviehbestande des Gutes die Maul- und Klauenfieße festgestellt worden.

Neustadt O.S., den 22. Dezember 1919.

Der Landrat.

A.F. 727 ~~Abteilung für Kreisblatt Stück 32 Seite 300 Nr. 319~~

Nr. 17.

Abänderung der Kehrlohnrate für die Bezirksschornsteinsegermeister des Kreises.

Auf Grund des § 77 der Reichs-Gewerbeordnung werden die in der Kehrlohnrate vom 20. Juli 1908 (Kreisblatt Stück 30, Seite 270) unter Biffer 1 — 8 aufgeführten Sätze sowie die Bestimmung im Anschluß an Biffer 8-a. a. D. aufgehoben und an deren Stelle für den Kreis Neustadt folgende Kehrlohnsätze festgesetzt.

An Kehrlohn sind zu entrichten:

1. für einen Schornstein								30 Pfg.,
a) für das Grundgeschoß (Stockwerk)		
b) für jedes weitere Geschoß 20 Pfg. mehr;								
2. für ein enges Schornsteinrohr								25 Pfg.,
a) für das Grundgeschoß		
b) für jedes weitere Geschoß 10 Pfg. mehr;								
3. für einen besteigbaren Schlund		20 Pfg.,
4. für einen engen Schlund		10 Pfg.,
5. für Ramine und Rappen je 10 Pfg.,								
6. für einen deutschen Schornstein, für Zentralheizungen und gewerbliche Feuerungsanlagen, wie Räuchereien, Bäckereien, Brauereien usw., das Grundgeschoß								50 Pfg.,
für andere gewerbliche Feuerungsanlagen, die nicht dem Kehrzwang unterworfen sind, unterliegt die Entschädigung der freien Preisvereinbarung;								
7. für das Ausbrennen eines Schornsteins zur Entfernung von Glanz oder Hartrus							5 Mark.	

Als Geschoß (Stockwerk) ist jedes von einem Schornstein durchlaufene Geschoß einschl. der Keller- und Bodengeschosse anzusehen.

Die abgeänderte Taxe tritt mit dem 1. Januar 1920 in Kraft.

Neustadt OS, den 30. Dezember 1919.

Der Landrat.

930494 Nr. 18. Neuwahl der unbesoldeten Gemeindevorstandsmitglieder.

Der Herr Regierungspräsident zu Oppeln hat aus Grund der Ausführungsanweisung zu dem Gesetze vom 18. Juli 1919 (G.-S. Seite 118) die Neuwahl der unbesoldeten Gemeindevorstandsmitglieder angeordnet und der Kreisausschuß zu Neustadt gemäß § 4 Abs. 1 des erwähnten Gesetzes den Wahltag auf

Sonntag den 18. Januar 1920

festgesetzt.

Die Wahlen sind bezüglich sämtlicher Gemeindevorsteher und Schöffen durchzuführen. Den Gemeindevorständen sind die erforderlichen Weisungen durch Verfügung vom heutigen Tage (S. 3649 II) zugegangen.

Zur Behebung von Zweifeln mache ich unter Ergänzung der vorerwähnten Verfügung darauf aufmerksam, daß auch bei der Schöffenwahl das Los zu ziehen ist, wenn bei der Ermittelung der Höchstzahlen die an letzter Stelle stehende Höchstzahl auf mehrere Wahlvorschläge entfällt. (Siehe § 51 der Wahlordnung vom 30. November 1918 in Verbindung mit § 6 des Gesetzes vom 18. Juli 1919.) Wenn beispielsweise auf den Wahlvorschlag A 6 Stimmen, auf den Wahlvorschlag B 3 Stimmen entfallen, so erhält den 1. Sitz (6 Stimmen) Wahlvorschlag A; der zweite Sitz ist, da der Vorschlag B 3 Stimmen besitzt und bei der Teilung der Höchstzahlen durch 2 auf den Vorschlag A gleichfalls 3 Stimmen entfallen, durch das Los zu ermitteln.

Neustadt OS, den 27. Dezember 1919.

Der Landrat.

A.F. 723

Nr. 19. Gebäudesteuer-Beranlagungskommission.

Die Regierung in Oppeln, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A, hat auf Grund des § 9 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 (G.-S. S. 317), des

§ 1 des Gesetzes über die Auflösung und Neubildung der Steuerkommissionen vom 16. Juli 1919 (G.-S. S. 131) und des Finanzministerialerlasses vom 9. September 1919 II 22 707 zum Vorsitzenden der Gebäudesteuerveranlagungskommission für den Landkreis Neustadt OS., den Katasterkontrollenr. Steuerinspizitor Herhut in Neustadt OS., und zu dessen Stellvertreter den Katasterkontrolleur, Steuerinspizitor Loebner in Krappitz an Stelle der bisherigen Amtsinhaber ernannt.

Neustadt OS., den 24. Dezember 1919.

Der Landrat.

A. 7812

Nr. 20. Die „Maschinen- und Gerätebeschaffungsstelle für die Landwirtschaft, G. m. b. H.“ in Berlin W 35, Blumer-Hof 6, bietet ~~ta~~ gbare Feldschmieden, Mod. 17 mit Frictionss-
antrieb, den Deckel als Windschutz ausgebildet, ~~zum Preise von 820 Mk.~~ das Stück
(ausschließlich Verpackung ab niederschlesischem Werk) an.

Einige Bestellungen sind an die ~~anbietende~~ Stelle direkt zu richten.

Neustadt OS., den 23. Dezember 1919.

Der Landrat.

Warnung vor Betrügern beim Pferdekauf.

In den letzten Tagen sind wieder verschiedene zumeist kleine Landwirte und Kriegsteilnehmer durch geschickt auftretende Betrüger um große Summen geschädigt worden. Einer spielt den Direktor der Landwirtschaftskammer, der bei irgend einem Truppenteil eine große Zahl Pferde zum Verkauf stehen hat; er lässt sich von einem sogenannten Landwirt, der ein Pferd kaufen wolle, begleiten. Der Landwirt, welcher als Opfer außersehen ist, darf sich aus einer vorliegenden Liste ein geeignetes Pferd aussuchen, muss 2—3000 Mark anzahlen und soll dann das Pferd in einigen Tagen mit der Bahn zugesandt erhalten. Zur Anzahlung verleitet wird er dadurch, daß der angebliche, den Betrüger begleitende Landwirt erklärt, soeben ebenfalls ein Pferd läufig erworben und bar bezahlt zu haben. Nach den vorgelegten Quittungen nennt sich der Betrüger Direktor der Landwirtschaftskammer Dorn und Oberleutnant oder Direktor Schrader.

Die Landwirtschaftskammer weist ausdrücklich darauf hin, daß sie alle Militärpferde nur durch die zuständigen Landräte zum Verkauf bringt. Es wird daher nachdrücklich vor diesen Betrügern gewarnt.

Bekanntmachung über Höchstpreise.

Die in der Bekanntmachung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst vom 24. Oktober 1919 veröffentlichten Höchstpreise sind durch Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 24. November 1919 mit Wirkung ab 1. Dezember 1919 aufgehoben worden.

Es treten mit Beginn des 1. Dezember 1919 für die in § 5 der Lieferungsverträge über Herbstgemüse unter 1—10 aufgeführten, nachfolgend angegebenen Gemüsearten die in den Verträgen vorgedruckten Preise und Vergütungen für die Aufbewahrung in Kraft.

Die Preiskommission der Provinzialstelle für Gemüse und Obst hat dazu mit Zustimmung der Reichsstelle, Verwaltungsabteilung, folgende Groß- und Kleinhandelspreise festgesetzt:

Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis
Pf. je Pf.	Pf. je Pf.	Pf. je Pf.

1) Herbstweißkohl	4	8	12
2) Dauerweißkohl			
vom 1.—15. Dezember 1919	6	11	15
" 16.—31. Dezember 1919	$6\frac{1}{2}$	$11\frac{1}{2}$	16
" 1.—15. Januar 1920	$6\frac{3}{4}$	$11\frac{3}{4}$	16
" 16.—31. Januar 1920	7	12	16
" 1.—15. Februar 1920	$7\frac{1}{4}$	$12\frac{1}{4}$	16
" 16.—29. Februar 1920	$7\frac{1}{2}$	$12\frac{1}{2}$	17
" 1.—15. März 1920	$7\frac{3}{4}$	$12\frac{3}{4}$	17
" 16.—31. März 1920	8	13	17
" 1.—15. April 1920	$8\frac{1}{4}$	$13\frac{1}{4}$	17
3) Herbstrotkohl	$7\frac{1}{2}$	15	20

	Erzeugerpreis Pf. je Pf. b.	Großhandelspreis Pf. je Pf. b.	Kleinhandelspreis Pf. je Pf. b.
4) Dauerrotkohl			
vom 1.—15. Dezember 1919	$9\frac{1}{2}$	17	22
" 16.—31. Dezember 1920	10	$17\frac{1}{2}$	23
" 1.—15. Januar 1920	$10\frac{1}{4}$	$17\frac{3}{4}$	23
" 16.—31. Januar 1920	$10\frac{1}{2}$	18	23
" 1.—15. Februar 1920	$10\frac{3}{4}$	$18\frac{1}{4}$	23
" 16.—29. Februar 1920	11	$18\frac{1}{2}$	24
" 1.—15. März 1920	$11\frac{1}{4}$	$18\frac{3}{4}$	24
" 16.—31. März 1920	$11\frac{1}{2}$	19	24
" 1.—15. April 1920	$11\frac{3}{4}$	$19\frac{1}{4}$	24
5) Herbstwirsingkohl	7	13	17
6) Dauerwirsingkohl			
vom 1.—15. Dezember 1919	9	16	20
" 16.—31. Dezember 1919	$9\frac{1}{2}$	$16\frac{1}{2}$	21
" 1.—15. Januar 1920	$9\frac{3}{4}$	$16\frac{3}{4}$	21
" 16.—31. Januar 1920	10	17	21
" 1.—15. Februar 1920	$10\frac{1}{4}$	$17\frac{1}{4}$	21
" 16.—29. Februar 1920	$10\frac{1}{2}$	$17\frac{1}{2}$	22
" 1.—15. März 1920	$10\frac{3}{4}$	$17\frac{3}{4}$	22
" 16.—31. März 1920	11	18	22
" 1.—15. April 1920	$11\frac{1}{4}$	$18\frac{1}{4}$	22
7) Grünkohl			
vom 1. Dezember 1919 ab	$8\frac{1}{2}$	14	20
" 1. Januar 1920 ab	10	16	22
" 1. Februar 1920 ab	12	18	24
8) Rote Möhren und Karotten aller Art einschließlich der kleinen runden Karotten			
vom 1.—31. Dezember 1919	$7\frac{3}{4}$	12	17
" 1.—31. Januar 1920	8	$12\frac{1}{4}$	17
" 1.—29. Februar 1920	$8\frac{1}{4}$	$12\frac{1}{2}$	18
" 1.—31. März 1920	$8\frac{1}{2}$	$12\frac{3}{4}$	18
" 1.—30. April 1920	$8\frac{3}{4}$	13	18
9) Gelbe Möhren			
vom 1.—31. Dezember 1919	$5\frac{3}{4}$	10	15
" 1.—31. Januar 1920	6	$10\frac{1}{4}$	15
" 1.—29. Februar 1920	$6\frac{1}{4}$	$10\frac{1}{2}$	16
" 1.—31. März 1920	$6\frac{1}{2}$	$10\frac{3}{4}$	16
" 1.—30. April 1920	$6\frac{3}{4}$	11	16
10) Weiße Möhren			
vom 1.—31. Dezember 1919	$3\frac{3}{4}$	8	13
" 1.—31. Januar 1920	4	$8\frac{1}{4}$	13
" 1.—29. Februar 1920	$4\frac{1}{4}$	$8\frac{1}{2}$	14
" 1.—31. März 1920	$4\frac{1}{2}$	$8\frac{3}{4}$	14
" 1.—30. April 1920	$4\frac{3}{4}$	9	14

Die Erzeugerpreise umfassen gemäß § 6 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung, sowie die Vergütung für besondere Aufwendungen des Anbauers an Arbeit oder an Kosten für die Aufbewahrung (Einmieten, Einkellern und dergl.).

Die Erzeugerpreise sind Vertragspreise, welche gemäß § 4 der Musterverträge der Reichsstelle für Gemüse und Obst in diese Verträge einzufügen sind. Sie sind gemäß §§ 5 und 14 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) ebenso wie die sämtlichen

festgesetzten Groß- und Kleinhandelspreise Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt S. 339) mit den dazu ergangenen Änderungen.

Die Preise treten am 1. Dezember 1919 in Kraft.

Die Stadt- und Landgemeinden dürfen nur niedrigere Groß- und Kleinhandelspreise festsetzen.

Die Bekanntmachung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst vom 31. Oktober 1919 über Höchstpreise für Zwiebeln bleibt in Kraft.

Breslau, den 29. November 1919.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien.

Dies ist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Neustadt, den 13. Dezember 1919. Der Kreisausschuss. Kreisgetreidestelle.

A. 7619

Der Saatenstand Anfang Dezember 1919.

Regierungsbezirk Oppeln, Kreis Neustadt O.S. Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten usw.	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern des Kreises abgegebenen Noten								
	Staat	Regierungsbezirk	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
Winterweizen . . .	3,2	3,2				2	1	2	2		
Winterspelz (Dinkel) auch m. Beimisch. v. Weizen od. Roggen	2,8										
Winterroggen . . .	3,2	3,3				1	2	2			1
Wintergerste . . .	2,9	2,8				2	2				
Winterraps und Rüben	3,0	2,6			1	2	3				
Klee, auch mit Beimischung von Gräsern	2,9	3,0			1		2	3			1

Vergleiche den Runderlass des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sowie des Innern vom 16. November 1901 I B c 9476 M. f. L. — I b 3646 M. d. J.

Preußisches Statistisches Landesamt.

(Schluß des amtlichen Teils.)

Anzeiger (Nichtamtlich).

Im Genossenschaftsregister ist heute unter Nr. 51 der „Spar- und Darlehnsklassenverein eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht“ mit dem Sitz in Mühlendorf eingetragen worden. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Spar- und Darlehnsklassengeschäfts. Vorstand: die Bauern Julius Schneider und Johann Koschke und Lehrer Günther Eberhard, sämtlich in Mühlendorf. Satzung vom 11. Dezember 1919. Bekanntmachungen: unter der Firma der Genossenschaft in der Monatsschrift des Schlesischen Bauernvereins. Willenserklärungen durch 2 Vorstandsmitglieder; Zeichnung durch Beifügung ihrer Namensunterschrift zur Firma. Die Einsicht der Genossenliste ist jedem während der Dienststunden des Gerichts gestattet. Umtsgericht Neustadt O.S., 17. Dezember 1919.

Auf Bezugsabschnitt Nr. 17 der grünen und braunen Lebensmittelkarten entfallen 250 Gramm Teigwaren, 250 Gramm geschälte Bohnen und zwei Würsel Familienuppe.

Auf Bezugsabschnitt Nr. 28 der rosa und gelben Lebensmittelkarten entfallen 125 Gr. Griek und 2 Pack Zähmwilch-Speise.

Der Verkauf beginnt Montag den 5. Januar 1920 für die hiesigen Kaufleute mit den Ansangsbuchstaben M bis Z, Mittwoch den 7. Jan. 1920 mit den Ansangsbuchstaben A bis L.

Die Kaufleute vom Lande wollen sich auf die nächstfolgenden Tage verteilen.

Neustadt O.S., den 31. Dezember 1919.

Lebens- und Futtermittelstelle
des Kreises Neustadt O.S.
Lebensmittel-Kommission.

Nußholz-Verkauf.

Es sollen aus den Forstschutzbezirken Eichhäuser und Wildgrund Montag, 5. Jan. 1920, früh von 11 Uhr ab im Volksgarten zu Neustadt OS.

1) aus Revier Eichhäuser, Jagen 1, 2, 9, 11 und 13:

4 fm. Eichen-Stammholz, III. und IV. Kl.,

234 fm. Nadel-Stammholz,

50 Stück Reislatten II Kl.,

1150 Stück Baumstauchen.

2) aus Revier Wildgrund, Jagen 42 und 45:

16 fm. Eichen-Stammholz II., III. und IV. Kl.,

8 fm. Nadel-Stammholz und

20 fm. Buchen-Stammholz

öffentlicht an den Meistbietenden gegen sofortige Bezahlung verkauft werden.

Neustadt OS., den 18. Dezember 1919.

Die städtische Forstverwaltung.

Der Verkauf von Geschirr-sachen u. s. w. beim Neben-artilleriedepot Neustadt OS. ist eingestellt.

Wir sind Käufer

für alle Sorten

Klee- und Graassaaten,
geringen Klee
und Wegedreite.

Landw. Central-Ein- u. Verkaufs-
Genossenschaft des

Schles. Bauernvereins

e. G. m. b. H.,
Geschäftsstelle Neustadt OS.,
Wallstraße Nr. 3, Fernruf 212.

Futterkalk

liefert

J. Pietsch, Weizenrodau,
Kreis Schweidnitz.

Formulare

zum

Verzeichnis der Wertpapiere

vorrätig in der

Kreisblatt-Druckerei.

Kaufe

und zahlreiche die höchsten Preise für

Rind-, Kalb-, Röckleder,

Ziegen-, Hasen-,

Kaninchenselle, Füchse,

Iltisse, Marder,

sowie Schaf-, Hirsch- und

Rehfelle,

Kuh- und Röckhaare.

Alt-Metalle, Eisen und

Lumpen

werden hier zu höchsten Tagespreisen
abgenommen.

Herm. Weissmann,

Oberglogau,

Schloßstr. 52, früh. Tschauers Gerberei.

**Drahtpreßstroh,
Futterrüben,
Ackerbohnen,
Peluschkten,
Wicken,
Erbsen,**

kaufen dauernd zu hohen Preisen
Landw. Centr.-Ein- und Verkaufs-
Genossenschaft des
Schles. Bauernvereins,
 e. G. m. b. H.,
Geschäftsstelle Neustadt O.S.,
 Wallstraße Nr. 3, Fernruf 212.

Wirtschafter,

kath., ledig, welcher mitarbeitet, für 70 Morgen
 gr. Landw. b. Oppeln b. sr. Station u. 1000 M.
 Jahresgehalt zum 1. 1. 20 ges. Nur zuverl.
 reeller Landw. Meldungen an d. Exp. d. Bl.

Gold, Silber, Münzen

jeden Posten kaufen zu höchsten Preisen

Arlt, Charlottenburg,
 Rosinenstraße 3.

Lahme oder verunglückte

Pferde und Fohlen



hole ich per Wagen sofort ab.
Hugo Schneider, Inh. Adolf Aust,
 Rindfleischerei, Neustadt O.-S.
 Telefonisch unter Nr. 244 zu erreichen.

Drucksachen werden sauber und billigst
 angefertigt in der
Kreisblatt-Druckerei.